

Anlage 2

3. Änderung der Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Salzgitter außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25.02.2015 die nachstehende Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Salzgitter außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren beschlossen:

§ 1

Die Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Salzgitter außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 27. Juni 1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.93), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Salzgitter außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 05.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.95), wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif erhält nachfolgende Fassung:

„Kostentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter (Feuerwehrkostentarif)

1. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

1.1	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1	31,00 € je Stunde
1.2	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2	41,00 € je Stunde
1.3	Je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	15,50 € je Stunde

2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich beladep lanmäßige Ausrüstung, einschließlich Personal)

2.1	Löschfahrzeuge/Tragkraftspritzenfahrzeug	112,00 € je Stunde
2.2	HLF 20/16	99,00 € je Stunde
2.3	Drehleiter DLA (K) 30	152,00 € je Stunde
2.4	Kleinalarmfahrzeug	57,00 € je Stunde
2.5	Lastkraftwagen	57,00 € je Stunde
2.6	Einsatzleitwagen/Personenkraftwagen	59,00 € je Stunde
2.7	Wechseladerfahrzeug	179,00 € je Stunde

Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge sowie alle Arten von Anhängfahrzeugen plus Kosten für Zug- oder Wechselladerfahrzeug

2.8.1	Abrollbehälter Mulde	11,00 € je Stunde
2.8.2	Abrollbehälter Gefahrgut	68,00 € je Stunde
2.8.3	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	61,00 € je Stunde
2.8.4	Abrollbehälter Atemschutz	70,00 € je Stunde
2.8.5	Abrollbehälter Bau	45,00 € je Stunde
2.8.6	Abrollbehälter Kranmulde	55,00 € je Stunde
2.8.7	Abrollbehälter Dekontamination	77,00 € je Stunde
2.8.8	Abrollbehälter Sanitätstechnik	52,00 € je Stunde
2.8.9	Abrollbehälter Personal	27,00 € je Stunde
2.8.10	Abrollbehälter Wasser	37,00 € je Stunde
2.8.11	Ölsanimat	36,00 € je Stunde
2.8.12	Rettungsboot	30,00 € je Stunde

3. Zeitweise Überlassung von Geräten

		<i>Stundensatz</i> €	<i>Tagessatz</i> €
3.1	Tragkraftspritze/Schmutzwasserpumpe einschließlich saugseitigem Zubehör	27,00	135,00
3.2	Tauchpumpe ohne Druckschläuche	12,00	60,00
3.3	Flüssigkeitssauger	12,00	60,00
3.4	Saug- und Druckschlauch (zuzüglich Kosten für Waschen und Prüfen)	1,50	7,50
3.5	Notstromaggregat	21,00	105,00
3.6	Motorkettensäge	12,00	60,00

4. Brandsicherheitswachen

4.1	Personalkosten nach Punkt 1.
-----	------------------------------

- 4.2 Fahrzeugkosten nach Punkt 2.
- 4.3 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2., wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

5. Bestimmte Arbeitsleistungen

5.1	Waschen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	7,00 €
5.2	Füllen einer Druckgasflasche	3,00 €
5.3	Überprüfung eines Pressluftatmers	12,00 €
5.4	Atemschutzanschluss reinigen und überprüfen	13,00 €
5.5	Abnahme und Prüfung von Hydranten / Wandhydranten	
5.5.1	für den ersten Hydranten / Wandhydranten	88,00 €
5.5.2	für jeden weiteren Hydranten / Wandhydranten auf dem gleichen Grundstück	19,50 €
5.6	Abnahme und Prüfung von Steigleitungen	
5.6.1	für die erste Steigleitung	88,00 €
5.6.2	für jede weitere Steigleitung auf dem gleichen Grundstück	19,50 €
5.6.3	Bei Abnahme und Prüfung von trockenen Steigleitungen wird zusätzlich der Zeitaufwand für 3 Angehörige der Berufsfeuerwehr und der Zeitaufwand für 1 Löschfahrzeug berechnet.	
5.7	Überprüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Berechnung erfolgt gemäß Punkt 1 und 2	
5.8	Überprüfung/Wartung von Schlüsseltresoren (pauschal)	10,00 €
5.9	Öffnen von Türen (pauschal)	61,00 €
5.10	Unterstützung beim Transport von Personen (pauschal)	61,00 €
5.11	Prüfung und Wartung eines Feuerlöschers (pauschal)	19,00 €

6. Ausbildung

- 6.1 Fahrschulausbildung

Fahrstunde C

47,00 € je Stunde

6.2	Fahrschulausbildung (pauschal):	
6.2.1	Klasse C	1.174,00 €
6.3	Erste Hilfe Ausbildung	
6.3.1	bei Nachschulung, je Teilnehmer (pauschal)	19,00 €
6.3.2	bei Grundschulung, je Teilnehmer (pauschal)	34,00 €
6.4	Mega-Code Schulung	
6.4.1	bei einer Grundschulung, je Teilnehmer (pauschal)	218,00 €
6.4.2	bei einer Nachschulung, je Teilnehmer (pauschal)	61,00 €
6.5	Medizinische Weiterbildung:	
6.5.1	Weiterbildung innerhalb des Stadtgebietes, pro Gruppe (pauschal)	230,00 €
6.5.2	Weiterbildung außerhalb des Stadtgebietes, pro Gruppe (pauschal) zuzüglich Fahrkosten (berechnet nach der tatsächlichen Fahrzeit und Fahrzeug nach Punkt 2.6)	186,00 €
6.6	Praktikum zur Ausbildung zum Rettungssanitäter Dauer 160 Stunden (pauschal)	492,50 €
6.7	Unterweisung Handfeuerlöscher, pro Gruppe (pauschal) zzgl. je 2 Teilnehmer für das Befüllen eines Feuerlöschers	93,00 € 19,00 €
6.8	Brandschutzunterweisung, pro Gruppe (pauschal)	107,50 €

7. Verbrauchsstoffe

Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

8. Kosten für sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.

9. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke,
je Übung

150,00 €“

§ 2

Diese Regelung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 30.03.2015
In Vertretung

gez.
Christa Frenzel

Erste Stadträtin